

Urheber- und Nutzungsrecht bei der Verwendung von Bildern

Liebe BDHN-Mitglieder,

wenn Sie eine Homepage Ihrer Praxis erstellen bzw. erneuern, kommen Sie in der Regel nicht umhin, zumindest einige Bilder bzw. Fotos hierfür zu verwenden. Denn Bilder gehören mittlerweile zu einem gelungenen Internetauftritt dazu, da diese bei den Besuchern Assoziationen und Emotionen wecken. Auf der Homepage können unterschiedliche Bilder verwendet werden, etwa Portraitfotos vom Praxisinhaber, Bilder, die den Heilpraktiker bei der Behandlung zeigen, Bilder von der Praxis (Behandlungsräume, Eingangsbereich, Kunstwerke – in der Regel Bilder – aus der Praxis usw.), aber auch etwa Landschaftsbilder oder sonstige Fotos.

Bei der Verwendung von Bildern auf der Homepage (und auch in sonstigen Werbemedien) gibt es jedoch einige rechtliche Punkte zu beachten, auf die ich Sie gerne hinweisen möchte.

Bilder unterliegen dem sogenannten Urheberrecht. Das bedeutet, dass die Person, welche ein Bild erstellt (gemalt, fotografiert usw.) hat, das Recht hat, das Bild zu nutzen, es zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, es auszustellen usw. (§ 15 UrhG). Es handelt sich um den Schöpfer des Bildes, der auch Urheber ist. Das Urheberrecht beinhaltet spiegelbildlich auch das Recht, anderen die Nutzung, Verbreitung usw. des Bildes zu verbieten.

Sofern Sie ein Bild, an dem ein Dritter ein Urheberrecht hat, auf Ihrer Homepage verwenden möchten, müssen Sie sich von dieser Person ein sogenanntes Nutzungsrecht gem. § 31 UrhG an dem Bild einräumen lassen.

§ 31 UrhG

- (1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.
- (2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.
- ...

Das Nutzungsrecht gewährt Ihnen etwa die Möglichkeit, das Bild für Ihren Internetauftritt zu nutzen.

Sofern Sie Bilder für Ihre Homepage Fotos benötigen, machen Sie bitte in keinem Fall den Fehler, einfach beliebige Bilder aus dem Internet auf Ihrer Homepage zu präsentieren. Sofern Sie nicht Urheber des Bildes sind und hieran kein Nutzungsrecht haben, kann

ein solches Verhalten dazu führen, dass Sie vom Urheber bzw. Rechtsinhaber des Bildes abgemahnt werden. Eine Urheberrechtsverletzung kann aber neben zivilrechtlichen/urheberrechtlichen Folgen auch strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

Sofern Sie bei einer Bild-Agentur im Internet ein Bild finden, welches Sie für Ihre Homepage nutzen möchten, prüfen Sie bitte insbesondere folgende Punkte:

- **Fallen Kosten für die Bildnutzung an? Wenn ja: In welcher Höhe?**
- **Ist es gestattet, das Bild gewerblich zu nutzen, d. h. auf einer Homepage, welche beruflich genutzt wird?**
- **In welchen Medien dürfen Sie das Bild verwenden (Homepage, Flyer, Zeitungsanzeige usw.)**
- **Wie lange gilt das Nutzungsrecht? Ist eine einmalige Zahlung zu leisten oder fallen periodisch Gebühren hierfür an?**
- **Muss eine Nennung des Urhebers erfolgen? Wenn ja: In welcher Art und Weise?**

Dies sollte sich aus den Vertragsbedingungen für die Bildnutzung ergeben. Diese finden Sie in der Regel auf der Homepage der Agentur, welche Ihnen das Bild zur Verfügung stellt. Sofern Sie diese Vertragsbedingungen nicht auf der Homepage finden, lassen Sie sich diese im Vorfeld eines Kaufs zukommen, um diese Punkte prüfen zu können.

Sofern Sie Fotos von einem Fotografen erstellen lassen, besprechen Sie diese Punkte im Vorfeld eines Auftrages. Auf der sicheren Seite sind Sie, wenn Sie vom Fotografen nach Beendigung des Auftrages ein ausschließliches Nutzungsrecht an dem Bild erhalten. Achten Sie in diesem Fall auch darauf, dass Sie vom Fotografen die elektronischen Dateien erhalten, um das Bild für Ihre Zwecke nutzen zu können.



Foto ©: anyaberkut/istock – gettyimages

Bitte beachten Sie, dass der Urheber eines Bildes das Recht hat, als solcher im Zusammenhang mit dem Bild genannt zu werden (§ 13 UrhG). Üblicherweise erfolgt eine Nennung entweder im Impressum der Homepage oder direkt im Bild bzw. unter dem Bild. Klären Sie bitte vor dem Kauf eines Bildes bzw. vor der Beauftragung eines Fotografen ob, und wie eine Nennung erfolgen soll.

Sofern Sie ein Bild selbst machen, d.h. Sie fertigen etwa in Eigenregie Fotografien Ihrer Praxis an oder machen Landschaftsfotos, welche Sie dann für Ihre Homepage verwenden, können Sie die Bilder natürlich so nutzen wie Sie möchten. Sie sind dann Urheber des Bildes und als solcher haben Sie das Recht, das Bild beliebig zu nutzen.

Bitte beachten Sie auch folgenden Punkt: Es ist aus werberechtlicher Sicht grundsätzlich möglich, Fotos von Ihnen auf der Homepage bzw. in sonstigen Medien zu verwenden, welche Sie bei der Behandlung zeigen. Eine Grenze hierfür bildet § 11 Nr. 5 HWG. Demnach ist es verboten, mit einer bildlichen Darstellung zu werben, welche „in missbräuchlicher, abstoßender oder irreführender Weise Veränderungen des menschlichen Körpers auf Grund von Krankheiten oder Schädigungen oder die Wirkung eines Arzneimittels im menschlichen Körper oder in Körperteilen verwendet“. Sofern auf dem Foto ein Patient abgebildet ist, holen Sie sich von diesem vorab die Erlaubnis ein, diesen zu fotografieren und das Foto auch für die Homepage bzw. für sonstige Zwecke zu verwenden.



Michael Dligatch
Verbandsanwalt
des BDHN e. V.